

Rechtssache C-499/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

1. Oktober 2020

Vorlegendes Gericht:

Symvoulío tis Epikrateias (Staatsrat, Griechenland)

Datum der Vorlageentscheidung:

27. August 2020

Klägerin:

DIMCO Dimovasili M.I.KE. (Monoprosopi Idiotiki Kefalaïouchiki
Etaireia – Private Einpersonen-Kapitalgesellschaft)

Beklagter:

Ypourgos Perivallontos kai Energeias (Minister für Umwelt und
Energie)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage auf Nichtigerklärung von Rohrleitungen für Gase betreffenden Bestimmungen des Technikos Kanonismos Esoterikon Egkatasaseon Fysikou Aeriou me piesi leitourgias eos kai 500mbar (Technische Verordnung über Innenanlagen für Erdgas mit einem Betriebsdruck bis 500 mbar)

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Art. 267 AEUV, Auslegung der Richtlinie 97/23/EG

Vorlagefragen

- Sind die Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1.1, Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte

- (ABl. L 181) in Verbindung mit Anhang I dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie § 1.2.4 sowie den §§ P9.5.6.9 und P9.5.8.2 der Technischen Verordnung über Innenanlagen für Erdgas mit einem Betriebsdruck bis 500 mbar entgegenstehen, die zum Schutz von Personen insbesondere vor Erdbeben Bedingungen und Einschränkungen (Belüftungspflicht, Verbot der Verlegung im Boden) hinsichtlich der Art und Weise der Installation von Druckgeräten (Rohrleitungen für Gase) festlegen, wenn diese Bedingungen und Einschränkungen unterschiedslos auch bei Rohrleitungen Anwendung finden, die – wie im vorliegenden Fall – mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und hinsichtlich derer der Hersteller bestätigt, dass ihre Benutzung und Installation sicher sind, ohne dass die genannten Bedingungen und Einschränkungen eingehalten werden?
- Oder sind die genannten Bestimmungen der Richtlinie 97/23/EG in Verbindung mit Art. 2 dieser Richtlinie vielmehr dahin auszulegen, dass sie Bedingungen und Einschränkungen hinsichtlich der Art und Weise der Installation von Druckgeräten (Rohrleitungen für Gase) – wie den im vorliegenden Fall fraglichen – nicht entgegenstehen?

Maßgebliche Vorschriften des Unionsrechts

Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (ABl. 1997, L 181, S. 1): Art. 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 16 sowie Anhang I

Maßgebliche Vorschriften des nationalen Rechts

- 1 Die Richtlinie 97/23 wurde mit dem Gemeinsamen Ministerialerlass des Ministers für Wirtschaft und der Staatssekretärin für Entwicklung (FEK B' 987/27.5.1999) in griechisches Recht umgesetzt.
- 2 Am 28. März 2012 wurde ein Erlass des Staatssekretärs für Umwelt, Energie und Klimawandel (FEK B' 976/28.3.2012) veröffentlicht, mit der der Technikos Kanonismos Esoterikon Egkatasaseon Fysikou Aeriou me piesi leitourgias eos kai 500mbar (Technische Verordnung über Innenanlagen für Erdgas mit einem Betriebsdruck bis 500 mbar, im Folgenden: angefochtene Technische Verordnung) gebilligt wurde und die Anforderungen im Hinblick auf die Planung, Materialien, Installation, Inspektion, Tests, Sicherheit und den Betrieb des Gasinnenrohrnetzes und der Gasinnenanlagen der Nutzer von Erdgas festgelegt wurden.
- 3 § 1.2.3 der angefochtenen Technischen Verordnung sieht u. a. vor, dass die Gasinnenanlagen, d. h. die Gesamtheit der Verrohrungen, Armaturen, Geräte, Schächte, Gebäudeteile und übrigen zugehörigen Ausstattungen hinter der Abgabe-/Abnahmestelle bis zum Ausgang der Abgasrückführungsvorrichtung,

gleichzeitig die Anforderungen der entsprechenden Richtlinien und – im Hinblick auf Druckgeräte, wenn diese für einen Druck von mehr als 500 mbar hergestellt wurden – die Anforderungen der Richtlinie 97/23/EG erfüllen müssen.

- 4 Die angefochtene Technische Verordnung enthält Regelungen für die Verlegungsart der Gasverrohrung. Insbesondere bestimmt § 1.2.4 dieser Verordnung: „Die Verlegungsart der Gasverrohrung unterliegt nicht dem Anwendungsbereich einer oder mehrerer Richtlinien und wird von der [angefochtenen Technischen Verordnung] unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Landes (z. B. Erdbeben) geregelt.“ Diese Regelung wird in Anhang 9 („Anforderungen an das Rohrnetz“) der angefochtenen Verordnung konkretisiert.
- 5 Dieser Anhang wird zwar als „informativ“ bezeichnet, enthält in § 9.5 („Handhabung und Installation der Rohre“) jedoch zwingende Vorschriften, und insbesondere im Rahmen von § P9.5.6, der die Installation der Rohre außerhalb des Bodens betrifft, sieht § P9.5.6.9 („Führung durch Baulücken“) Folgendes vor: „Wenn Leitungen in Baulücken installiert sind, z. B. abhängten Decken, muss der leere Raum belüftet werden, z. B. durch – periphere Öffnungen im umgebenden Mauerwerk, – zwei diagonal angeordnete Belüftungsöffnungen mit einer Fläche von jeweils 20 cm². ...“ Im Rahmen des den Schutz der Rohre innerhalb des Gebäudes betreffenden § P9.5.8 legt § P9.5.8.2 Folgendes fest: „Die Gasleitungen dürfen weder in Betonplatten noch im Boden und in Fußböden verlegt werden. Sie können in Kanälen, leeren Räumen in abgehängten Decken oder in einer Schallschutzdämmung (oder etwas Ähnlichem) in einer abhängten Decke mit Schutzmaßnahmen gegen Korrosion, die für Rohre innerhalb des Bodens vorgesehen sind, installiert werden.“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 6 Die Klägerin des Ausgangsverfahrens importiert und vermarktet biegsame rostfreie Stahlrohre in Griechenland.
- 7 Am 16. Mai 2012 erhob die Klägerin des Ausgangsverfahrens beim vorlegenden Gericht Klage, mit der sie die Nichtigkeitserklärung verschiedener Bestimmungen der angefochtenen Verordnung, die Rohrleitungen für Gase betreffen, begehrt.
- 8 Das vorliegende Gericht hat über die gegen andere Bestimmungen der angefochtenen Verordnung vorgebrachten Nichtigkeitsgründe endgültig entschieden, wobei es der Klage teilweise stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen hat. Es entscheidet nicht endgültig über den Nichtigkeitsgrund, der die in den Rn. 4 und 5 genannten Regelungen der angefochtenen Technischen Verordnung betrifft.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 9 Die Klägerin des Ausgangsverfahrens trägt vor, dass die angefochtene Technische Verordnung die Verwendung anderer Arten von Rohren, nämlich herkömmlicher starrer Stahl- und Kupferrohre für Erdgas, und nicht der von ihr vertriebenen Rohre fördere, und gleichzeitig Hindernisse für Vermarktung und Inbetriebnahme aufstelle, die die Verwendung, das Inverkehrbringen und die Bereitstellung der von der Klägerin vertriebenen Rohre auf dem betreffenden Markt in der Praxis unmöglich machten.
- 10 Sie macht geltend, dass die festgelegten Bedingungen und Einschränkungen (die §§ 1.2.4, P9.5.6.9 und P9.5.8.2) – d. h. zum einen die Pflicht zur Belüftung des leeren Raums durch Öffnungen, wenn Leitungen in Baulücken installiert seien (z. B. abgehängten Decken), und zum anderen das Verbot der Verlegung von Gasleitungen in Betonplatten sowie im Boden und in Fußböden –, soweit sie auch das von ihr vertriebene Material (Rohrleitungen) betreffen, gegen Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1.1 der Richtlinie 97/23/EG verstießen. Der Hersteller des genannten Materials, das mit der CE-Kennzeichnung versehen sei, weswegen ersichtlich sei, dass es ordnungsgemäß einem „Konformitätsbewertungsverfahren“ nach Art. 10 der Richtlinie unterzogen worden sei, bestätige nämlich, dass die Verwendung der Rohrleitungen der Klägerin in Erdgasanlagen möglich sei, ohne dass die fraglichen Bedingungen und Einschränkungen eingehalten würden.
- 11 Im Zusammenhang mit der allgemeinen Bestimmung des § 1.2.4 der angefochtenen Technischen Verordnung, wonach die Verlegungsart der Gasverrohrung nicht dem Anwendungsbereich einer Unionsrichtlinie unterliegt, beruft sich die Klägerin des Ausgangsverfahrens auf Anhang I der Richtlinie 97/23/EG, der in verschiedenen einzelnen Bestimmungen (wie etwa Nr. 1.1. und 1.2.) auch auf die „Installation“ von Druckgeräten Bezug nehme. Im Hinblick darauf, dass § 1.2.4 der angefochtenen Technischen Verordnung des Weiteren vorsieht, dass „[d]ie Verlegungsart der Gasverrohrung ... von der [angefochtenen Technischen Verordnung] unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Landes (z. B. Erdbeben) geregelt“ wird, verweist die Klägerin des Ausgangsverfahrens wiederum auf Anhang I der Richtlinie, der u. a. vorsehe, dass bei der Planung von Druckgeräten auch „Belastungen durch Verkehr, Wind und Erdbeben“ zu berücksichtigen seien (unter Nr. 2.2.1.).
- 12 Die Klägerin des Ausgangsverfahrens macht insoweit geltend, dass sich aus den Bestimmungen von Anhang I der Richtlinie in Verbindung mit deren Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1.1 ergebe, dass keine zusätzlichen Bedingungen und Einschränkungen zum Schutz vor Erdbeben, wie die in Rede stehenden, für die Verlegung von Rohrleitungen für Gase (wie die von ihr selbst vertriebenen Produkte) aufgestellt werden könnten, die mit der CE-Kennzeichnung versehen seien und hinsichtlich derer in den diesbezüglichen Vorschriften des Herstellers bestätigt werde, dass ihre Benutzung und Installation möglich (sicher) seien, ohne dass die genannten Einschränkungen eingehalten würden. Solche Einschränkungen könnten nur im

Wege des Verfahrens nach Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 der Richtlinie 97/23/EG unter Beteiligung der Europäischen Kommission festgelegt werden.

- 13 Ferner trägt die Klägerin des Ausgangsverfahrens vor, dass die oben genannten Bestimmungen der angefochtenen Technischen Verordnung auch den Leitlinien (guidelines) der zum Zweck der Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Richtlinie 97/23/EG eingesetzten Arbeitsgruppe („Working Group „Pressure““) entgegenstünden, die ihrer Ansicht nach eine „rechtsverbindliche Auslegung“ dieser Richtlinie darstellten.
- 14 Der Beklagte wendet ein, dass die in Rede stehenden Regelungen ihre Rechtsgrundlage in Art. 2 der Richtlinie fänden.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 15 Das vorliegende Gericht ist der Auffassung, dass die Leitlinien der betreffenden Arbeitsgruppe kein rechtsverbindliches Auslegungsinstrument und erst recht keine „rechtsverbindliche Auslegung“ der Richtlinie 97/23/EG darstellen. Daher wird das auf der gegenteiligen Annahme beruhende Vorbringen zurückgewiesen, unabhängig davon, dass in der von der Arbeitsgruppe am 18. März 2004 akzeptierten Leitlinie 9/24 ausgeführt wird (Anmerkung 3), dass sich innerstaatliche Anforderungen mit Aufstellungs- bzw. Installationsvoraussetzungen („installation“) für Druckgeräte oder Baugruppen befassen können, z. B. um das Bedienungspersonal, die Umwelt oder die Druckgeräte selbst zu schützen.
- 16 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ergibt sich aus den Bestimmungen der Richtlinie 97/23/EG, dass sie für die Auslegung, Fertigung und Konformitätsbewertung von Druckgeräten und Baugruppen mit bestimmten technischen Merkmalen gilt (Art. 1) und den Mitgliedstaaten Verpflichtungen in Bezug auf das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme dieser Druckgeräte auferlegt. Die Richtlinie sieht jedoch ausdrücklich die Befugnis der nationalen Behörden vor, unter Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (und jetzt des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) „Anforderungen“ festzulegen, die sie aus Sicherheitsgründen für erforderlich halten, sofern dies keine Änderungen der Geräte zur Folge hat (vgl. Art. 2 der Richtlinie).
- 17 Angesichts der vorstehenden Ausführungen finden die in Rede stehenden Regelungen der angefochtenen Technischen Verordnung (§§ 1.2.4, P9.5.6.9 und P9.5.8.2), die Bedingungen und Einschränkungen für die Verlegungsart der Gasverrohrung im Hinblick auf die Besonderheiten des Landes, insbesondere Erdbeben, aufstellen, ihre Rechtsgrundlage in Art. 2 der Richtlinie, da zum einen die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vgl. insbesondere Art. 36) eingehalten werden, was deshalb der Fall ist, weil die festgelegten, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechenden Einschränkungen nach der technischen Beurteilung der Behörde vor allem zum

Schutz der Gesundheit und des Lebens von Personen erforderlich sind und unterschiedslos alle Arten von Rohrleitungen, unabhängig von Material und Ursprungsland, betreffen, und zum anderen nicht ersichtlich ist, dass die genannten Einschränkungen Änderungen des von der Klägerin vertriebenen Materials zur Folge hätten. Der hier untersuchte Nichtigkeitsgrund müsste daher als unbegründet zurückgewiesen werden. In Anbetracht der Bestimmungen in Art. 4 Abs. 1, Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 der Richtlinie 97/23/EG in Verbindung mit deren Anhang (insbesondere Anhang I) ergeben sich jedoch berechtigte Zweifel, die die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens beim Gerichtshof erfordern.

ARBEITSDOKUMENT